



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Öhringen

Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Öhringen (Marktordnung)

vom 25.01.2011
Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat am 25. Januar 2011 für die Märkte der Stadt Öhringen folgende Marktsetzung beschlossen

§ 1 Öffentliche Einrichtung
Die Stadt Öhringen betreibt den Wochenmarkt und den Krämermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeit, Platz und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Wochenmarkt

- a) Der Wochenmarkt findet in Öhringen jeden Mittwoch und Samstag statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- b) Der Verkauf der Marktgegenstände findet auf dem Marktplatz auf den Plätzen, die von der Stadt angewiesen werden, statt.
- c) Der Wochenmarkt hat folgende Öffnungszeiten

Mittwoch
in den Monaten Mai bis September

07.00 – 13.00 Uhr
in den übrigen Monaten
08.00 – 13.00 Uhr

Samstag
in den Monaten Mai bis September
07.00 – 12.00 Uhr
in den übrigen Monaten
08.00 – 12.00 Uhr

(2) Krämermarkt

- a) Der Krämermarkt findet in Öhringen anlässlich des Pferdemarktes am dritten Montag im Februar jeden Jahres und dem vorausgehenden Sonntag statt. Der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes wird sonntags in der Ebertstraße, Bahnhofsvorplatz, der Bahnhofstraße oberhalb der Bahnhofskreuzung sowie in der Schillerstraße zwischen Kottmannstraße und Haagweg/Ebertstraße durchgeführt. Der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes wird montags auf dem Marktplatz, in der Marktstraße, in der Bahnhofstraße, in der Poststraße ab Hafemarkt bis zum Oberen Tor, in der Karlsruhstadt vom Oberen Tor bis zur Hunnenstraße, in der Bismarckstraße und in der Ebertstraße, Bahnhofsvorplatz sowie der Schillerstraße zwischen Kottmannstraße und Haagweg/Ebertstraße durchgeführt.
- b) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet mit dem Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch um 19.00 Uhr.
- c) Eine Änderung des Marktgeländes, vor allem eine Verkleinerung, ist beim Krämermarkt möglich.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeiten des Marktes von der Stadt abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies in der Hohenloher Zeitung ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.
- (3) Auf dem Krämermarkt dürfen alle nach den §§ 68 und 68 a der GewO zugelassenen Waren und Gegenstände feilgehalten werden.
- (4) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist untersagt. Der Verkauf von lebenden Speisefischen ist nur mit Genehmigung der Marktbehörde möglich.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem schriftlich zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Personen, die keinen zugewiesenen Verkaufsstand haben, dürfen auch keine Verkaufstätigkeit ausüben.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Anfrage durch die Stadt Öhringen für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Über die Zulassung entscheidet die Stadt anhand der Attraktivität des Angebotes. Darüber hinaus wird für die Entscheidung berücksichtigt:
 - a) Das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren.
 - b) Das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und dessen unmittelbare Nähe.
 - c) Markthändler die schon mehrfach an Märkten in Öhringen teilgenommen haben und sich bewährt haben, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.
 - d) Bei Wochenmärkten haben Selbsterzeuger Vorrang vor Händlern.

Bei gleicher Attraktivität des Angebots erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt zeitiger vorliegen. Unter mehreren gleichermaßen geeigneten Bewerbern entscheidet das Los.

- Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Bewerbungsschluss des Marktes entschieden. Die Zuweisung erfolgt zeitlich befristet,
 - a) bei Wochenmärkten längstens für 6 Monate.
 - b) beim Krämermarkt längstens für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Die nur bei Wochenmärkten mögliche Dauererlaubnis ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Marktbehörde zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt

teilt oder in den Monaten Mai bis September bis 8.00 Uhr und in den übrigen Monaten bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Stadt Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Sofern zum jeweiligen Markt bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht alle zugelassenen Bewerber erschienen sind, können für die dadurch freigewordenen Standplätze auch nicht zum jeweiligen Markt angemeldete Händler zugelassen werden. Beim Krämermarkt werden spätestens um 8:00 Uhr Standplätze weiter vergeben, die trotz verbindlicher Zusage unbesetzt geblieben sind

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Es ist nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.

- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Zu den Wochenmärkten werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung der Art des Warenangebots zugelassen.
 - b) Zum Krämermarkt werden zunächst die Bewerber zugelassen, die sich bis 15. November für den darauf folgenden Krämermarkt beim Pferdemarkt um Zulassung beworben haben.

Sofern wegen unzureichendem Platz nicht alle Bewerber zugelassen werden können, sind für die Zulassung die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen und die unter § 5 Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

- (8) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - 4. ein Standinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Zuweisung erlischt
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt.
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren.
 - c) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens
 - a) bei Wochenmärkten eine Stunde,
 - b) beim Krämermarkt zwei Stunden
 vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens
 - a) bei Wochenmärkten eine Stunde,
 - b) beim Krämermarkt eine Stunde,
 nach Beendigung der Marktzeit von Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die für den An- und Abtransport der Waren erforderlich sind und innerhalb des zugewiesenen Standplatzes abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das

- Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3. Tiere auf das Marktgelände zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzubringen, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 - 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - 6. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind verpflichtet,
 - 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, insbesondere den Gangflächen und nicht belegten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Stadt bereinigen zu überlassen.

§ 10 Einheitlicher Ansprechpartner

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 3, 5 und 7 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden, die auf den Märkten eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standinhaber haften der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziffer 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ver-

schrift dieser Marktordnung über

- 1. die Gegenstände des jeweiligen Marktes gemäß § 3
- 2. den Zutritt nach § 4 Abs. 1,
- 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1 S. 1,
- 4. das Überschreiten der Fläche des zugewiesenen Standplatzes nach § 5 Abs. 1 S. 2,
- 5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 8 S. 3,
- 6. den Auf- und Abbau nach § 6,
- 7. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 – 5,
- 8. das Abstellen sonstiger Fahrzeuge auf dem Marktgelände nach § 7 Abs. 2,
- 9. die Schilder, Anschriften und Plakate sowie die sonstige Reklame nach § 7 Abs. 7,
- 10. das Abstellen von Gegenständen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 8,
- 11. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 – 3,
- 12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 4 Ziff. 1,
- 13. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 4 Ziff. 2,
- 14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen auf den Marktplatz nach § 8 Abs. 4 Ziff. 3 und 4,
- 15. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Kleintieren nach § 8 Abs. 4 Ziff. 5,
- 16. das Stören des Marktverkehrs durch lautes Marktschreien nach § 8 Abs. 4 Ziff. 6,
- 17. das Gestatten des Zutritts zu den Marktständen und Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 S. 1,
- 18. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 5 S. 2,
- 19. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 9 Abs. 1,
- 20. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2,
- 21. das illegale Aufstellen eines Verkaufsstandes ohne Zuweisung nach § 5,
- 22. das eigenmächtige Wechseln, Tauschen oder Überlassen zugewiesener Standplätze nach § 5 Abs. 5
- 23. das Verkaufsverbot ohne Standplatz nach § 5 Abs. 1 S. 3, verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Öhringen, den 25.01.2011
Große Kreisstadt Öhringen
Dieter Pallotta, Bürgermeister



Forum Öhringen



Seite der Stadt Öhringen in der Hohenloher Zeitung · Nr. 3 / 17. Februar 2011 · www.oehringen.de · V.i.S.d.P. Oberbürgermeister Thilo Michler



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Öhringen

Bekanntmachung

Am Dienstag, 25. Januar 2011, um 19:00 Uhr findet im Blauen Saal des Schlosses eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Technische Werke der Stadt Öhringen“ gemäß § 111 Gemeindeordnung, Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Technische Werke der Stadt Öhringen“ für das Jahr 2009
3. Ergänzung von Ausschüssen
4. Gestaltungsrichtlinie Innenstadt
5. Ergänzung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
6. Sondernutzungserlaubnisse zur Außenbewirtschaftung
7. Einziehung öffentlicher Stellplätze
8. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Münzstraße I

- 1. Änderung“
- Aufstellungsbeschluss
9. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Meisterhausstraße – 1. Änderung“
 - Behandlung der eingegangenen Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 - Auslegungsbeschluss
10. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Innenstadt Nord“
 - Behandlung der eingegangenen Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
 - Auslegungsbeschluss
11. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Limespark A4.1“
 - Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen
 - Satzungsbeschluss
 - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
12. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Flürle“
 - Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung

- eingegangenen Anregungen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis
13. Sanierungsgebiet „Innenstadt VII – Hoftheater und Orangerie“
 - Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
14. Stadtsanierung „Innenstadt VII – Hoftheater und Orangerie“
 - Verfahrensfestlegungen
15. Baugenehmigungsverfahren
16. Kanalisation Gewerbegebiet „Flürle“
 - Vergabe von Bauarbeiten
17. Vergabe eines Straßennamens im Gewerbegebiet „Flürle“
18. Tanzlinde auf der Allmandwiese
 - Auftragsvergabe
19. Finanzielle Unterstützung für die Partnerstadt Großenhain
20. Zustimmung zur Wahl und Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Öhringen und dessen Stellvertreter
21. Geplante Waldflurneueordnung in Öhringen-Möglingen
22. EnBW-Aktienbestand der Stadt Öhringen
 - Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Neckarpri GmbH Energie

- Baden-Württemberg AG (EnBW)
23. Spendenbericht der Großen Kreisstadt Öhringen Beschluss über die Annahme der Geldspenden
24. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.01.2011
25. Informationen für den Gemeinderat Mitteilungen des Vorsitzenden
26. Anfragen

Für interessierte Einwohner liegen die Sitzungsvorlagen im Foyer des Hauptamts, im Schloss, 1. Stock, zur Einsichtnahme aus. Thilo Michler, Oberbürgermeister

fene verlangt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Dieser Antrag kann vom Betroffenen im Rathaus (Schloss), am Auskunftsschalter im Erdgeschoss, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Eine früher untersagte Veröffentlichung gilt weiterhin. Öhringen, 17. Februar 2011 Thilo Michler Oberbürgermeister

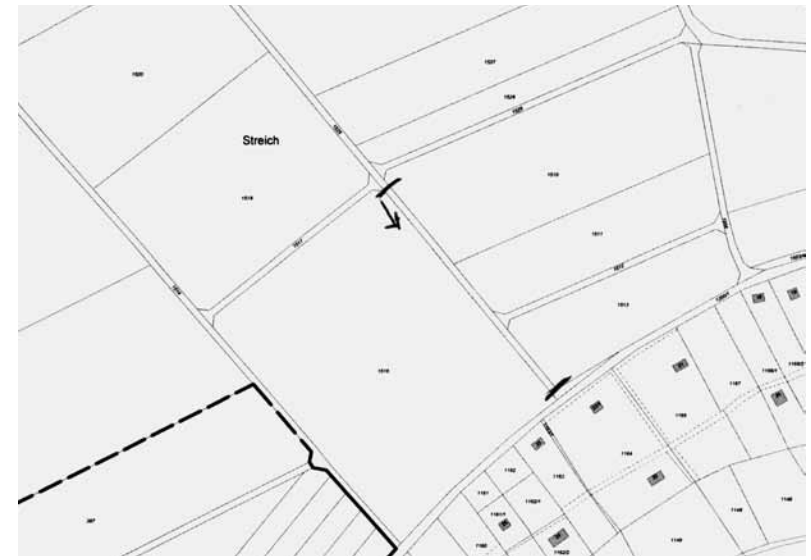
Entwidmung und Einziehung von Wegen

Das südliche Teilstück des Wegs 1525 Gemarkung Ohrnberg soll entwidmet und eingezogen werden. Die Erschließung der umlie-

genden Grundstücke ist durch das vorhandene Feldwegenetz gesichert. Die Planunterlagen können bei der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, Zimmer 313 oder 314 oder auf der städtischen Internetseite www.oehringen.de eingesehen werden. Einwendungen gegen die vorgesehene Entwidmung können innerhalb von 3 Monaten bei der Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen vorgebracht werden. Öhringen, den 17.02.11 Stadt Öhringen -Ordnungsamt-

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Nach den Bestimmungen des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Veröffentlichung der Altersjubilare (ab 70. Geburtstag) erfolgt in der Hohenloher Zeitung. Eine Veröffentlichung ist dann unzulässig, wenn eine Auskunftssperre besteht oder der Betrof-



188. Öhringer Pferdemarkt

Geylmarkt" am Sonntag und Montag – Großer Krämermarkt – attraktiver Vergnügungspark

Am Sonntag, 20. Februar macht ab 13 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag den Auftakt. Neben den Öhringer Geschäften laden hierbei auch bereits einige Krämermarktstände rund um den Öhringer Hauptbahnhof zum gemütlichen Einkaufsbummel ein.

Zum Flair des Öhringer Pferdemarkts gehören selbstverständlich auch wieder die Landmaschinen-Ausstellung im Bereich der Ebertstraße und der Schillerstraße und der bunte Vergnügungspark mit Fahrgeschäften und Attraktionen für Jung und Alt bei der Alten Turnhalle.

Für Kinder wird auf dem Prämierungsgelände an der Herrenwiese ebenfalls bereits am Sonntag, von 14.30 bis 17 Uhr wieder das beliebte Ponyreiten angeboten.

Der Montag, 21. Februar, steht dann wieder ganz im Zeichen der Pferde.

Auf dem Prämierungsgelände an der Herrenwiese versammeln sich ab 8 Uhr die Züchter mit ihren verschiedenen Pferderassen für die Zuchtpferdeprämierung.

Bis Anmeldeschluss haben sich über 190 Pferde zur Prämierung angemeldet.



Auch so ein Schneetreiben gab es schon beim Pferdemarkt. Die Pferde samt Halter präsentieren sich trotzdem von der besten Seite.

Vom Minishetlandpony bis zum mächtigen Schwarzwälder Kaltblut sind wieder die verschiedensten Pferderassen vertreten und bieten einen Querschnitt durch die erfolgreichen Pferdezuchten unserer Region.

Vor Beginn der Prämierung stellt die Leiterin des Haupt- und Landgestüts Marbach Astrid von Velsen-Zerweck, traditionell die rassistigen Marbacher Zuchthengste vor, die in der kommenden Saison auf der Deck- und Servicestation in Öhringen-Ver-

renberg stationiert sein werden.

Im Anschluss daran beginnt die eigentliche Begutachtung der Zuchtpferde unter den Augen von acht fachkundigen Juroren in drei Führungen, in denen die Rösser getrennt nach Rasse nacheinander vorgestellt werden.

Die anschließende große Preisverleihung findet ab 14 Uhr in der nahegelegenen KULTURa statt.

Natürlich besteht auch wieder am Montag in der Zeit von 10 bis 15 Uhr die Möglichkeit zum Ponyreiten für die kleinen Gäste.

Bereits seit Monaten laufen bei der Stadtverwaltung die Vorbereitungen für den Pferde- und Krämermarkt auf Hochtouren. Insgesamt 268 Markthändler haben eine der begehrten Zusagen für einen Standplatz auf dem Krämermarkt am 21. Februar erhalten. Von „A“ wie Autoanhänger bis „Z“ wie Zuckerwatte, reicht die breite Palette der angebotenen Waren.

Einen erheblichen Anteil der Vorbereitungen trägt auch der städtische Baubetriebshof zum Gelingen bei. Nicht nur das Herichten der Prämierungsgeländes, die Sicherstellung der Stromversorgung für die Markthändler

und Ordnertätigkeiten gehören zu den Aufgaben des städtischen Bauhofs, sondern auch umfangreiche Reinigungs- und Aufräumarbeiten nach den Pferdemarkttagen. So ist der Bauhof ein Garant dafür, dass die Stadt am „Tag danach“ wieder in sauberem Zustand dem Alltag übergeben werden kann.

Die Fachleute bescheinigen der Pferdezucht im Hohenloher Land eine hervorragende Qualität. Nicht zuletzt aus diesem Grund kommen jährlich tausende Gäste aus nah und fern nach Öhringen und lassen sich von der ganz besonderen Marktatmosphäre verzaubern.

Für auswärtige Gäste bietet es sich an, stressfrei mit der Stadtbahn S4 anzureisen.

Die Haltestelle Hauptbahnhof liegt mitten im Herzen des Öhringer Pferdemarktes und des verkaufsoffenen Sonntags.

Die Nahverkehrsbusse des NVH haben ihren Start- und Zielpunkt am Pferdemarktswochenende ab Samstag 19. Februar in der Büttelbronner Straße, da der Omnibusbahnhof in der Eberstraße nicht angefahren werden kann.

Wir fahren nach Großenhain zum Stadtfest

Unsere sächsische Partnerstadt Großenhain feiert dieses Jahr wieder großes Stadtfest. Wir sind herzlich dazu eingeladen und werden daran teilnehmen. Es wäre schön, wenn aus der Bevölkerung viele mitreisen würden. Fahren werden wir mit dem Bus. Der Termin ist von Freitag, 17. bis Sonntag, 19. Juni.

Samstags wird ein attraktives Ausflugsprogramm rund um Dresden angeboten. Übernachten werden wir in der Pension Faust, zentral in der Stadt gelegen. Übernachtungskosten mit Frühstück liegen bei unge-

fähr 21 Euro pro Person und Nacht.

Wenn Sie gerne mitfahren möchten, melden Sie sich bitte bis Freitag, 18. März bei Angelika Bolz, Stadtverwaltung Öhringen, Marktplatz 15, Zimmer 110, Tel. 07941/68-115 verbindlich an. Mit der Anmeldung wird die Bezahlung von 50 Euro pro Erwachsener und 35 Euro pro Kind in bar fällig.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.



Öhringen auf der großen Touristikmesse CMT dabei



Auf der CMT hat sich Öhringen auch am Gewinnspiel der Genießerregion beteiligt. Glücksfée war Anja Hettenbach von der städtischen Touristikinformation (links im Bild). Sie hat einen Gewinner aus Oberschwaben gezogen, der sich über eine Übernachtung für zwei Personen im Hotel Württemberger Hof und Eintrittskarten für das Hohenloher Genießerdorf freuen darf.



Es gibt nichts was es beim Krämermarkt nicht gibt. Etwas Süßes gehört auch dazu.